



Heilklimatischer Kurort
NÜMBRECHT

**Artenschutzrechtlicher Beitrag Stufe 1 -
Bebauungsplan Nr. 36 Breunfeld Gaderoth,
1. Änderung**



pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

September 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch den BP 36 ausgelöst werden	5
4.0	Literaturverzeichnis	7

Anhang 1

1.0	Bilddokumentation	1
2.0	Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	2
3.0	Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestand	3

Anhang 2

	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011(3) Wiehl	1
	Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5011(3) Wiehl	2

Artenschutzprüfung

Bebauungsplan Nr. 36 Breunfeld Gaderoth,

1. Änderung

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

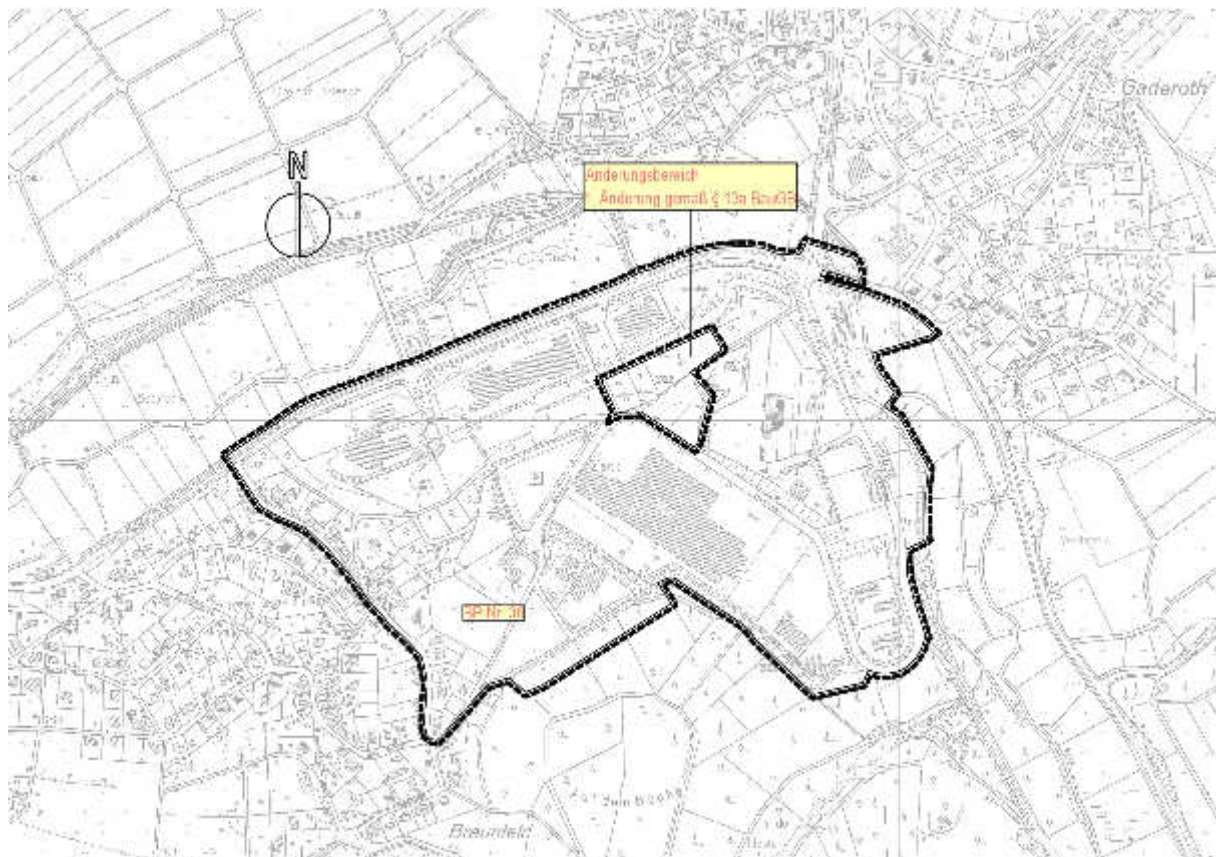
Die Gemeinde Nümbrecht sichert die notwendige Firmenerweiterung der Hella Koch Mineralöltransporte GmbH städtebaulich mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36. Das Verfahren erfolgt gemäß § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Das Firmengelände liegt im Bebauungsplan Nr. 36. Da der Fuhrpark der Firma zwischenzeitlich stark erweitert wurde, reicht der heutige Betriebsstandort nicht mehr aus, um die Fahrzeuge gefahrlos zu rangieren und zu parken. Ein sicherer und reibungsloser Ablauf ist zurzeit nicht gewährleistet. Die Firma plant eine Erweiterung der Betriebsflächen um die Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 7, Flurstück Nr. 471, 473 und 475, die sich im Eigentum der Firma befinden. Hierdurch kann ein einheitlicher Betriebsstandort zwischen den einzelnen Parzellen und dem vorhandenen Betriebsgelände geschaffen werden. Dies kann nur mittels Anschüttung erfolgen, die auf den gegenwärtig angrenzenden Nutzungen zu liegen kommt. Hier stellt der Bebauungsplan Flächen für Wald dar. In diesen Bereichen wird die zukünftige Lager- und Stellplatzfläche ausgeweitet. Es erfolgt eine Aufschüttung zwischen 7 m und 14 m Höhe. Diese greift zum Teil randlich kleinflächig in einen Eichen-Hainbuchen-Bestand aus geringem und mittlerem Baumholz, überwiegend jedoch in Windwurfflächen bzw. auf eine Schlagflur mit Naturverjüngung aus Eberesche, Kirsche, Hainbuche, Faulbaum, Himbeere und Ginster hinein.

Da im relevanten Quadranten 3 des Messtischblattes 5011 auch planungsrelevante Vogelarten, wie Neuntöter, Feldsperling und Waldkauz gemeldet sind ist nicht auszuschließen, dass durch Umsetzung der Planung Konflikte mit dem besonderen Artenschutz verursacht werden.

Zur Prüfung, ob tatsächlich artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgelöst werden, ist somit die Erstellung einer Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 erforderlich. Sollte

dieses zu dem Schluss kommen, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des Vorhabens bzw. die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen sind, so ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich, die die Wirkungen des Vorhabens Art für Art exakt analysiert und hieraus Planungsempfehlungen fixiert, die wenn möglich, die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sicherstellt.



2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG bzw. für z.B. Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig sind, ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs. 1 nur vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben oder dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang nicht erfüllt werden können. Kann dies z.B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erzielt werden, so gelten auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die mit der Beschädigung einhergehen, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten im Einzelnen:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Zum Schutzregime des § 44 BNatSchG Abs. 1 sei an dieser Stelle folgendes angeführt:

Zu Nr. 1

Die unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gefassten Verbotstatbestände "Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten" gelten nicht bei Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nach Realisierung aller möglichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, sofern sich diese "Restrisiken" nicht signifikant auf die jeweilige Population auswirken.

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu Nr. 2

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen.³¹

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu Nr. 3

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Arealen, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

3.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung ob Verbotstatbestände durch den BP 36 ausgelöst werden

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Flächengröße von ca. 1 ha. Er liegt ca. 300 m östlich der Ortslage Breunfeld. Das Plangebiet ist über den Bahnweg, eine Erschließungsstraße des Gewerbegebietes, an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Von dem ca. 1 ha großen Plangebiet sind heute schon ca. 3.600 m² überbaut. Auf der weitgehend versiegelten Fläche befinden sich ein Gebäude und eine Tankanlage. Die Halle hat eine Größe von ca. 400 m². Es handelt sich um eine Flachdachkonstruktion von ca. 7,50 m Höhe. Die Tankanlage umfasst eine Fläche von ca. 100 m².

Die nutzbare Erweiterungsfläche wird 2.820 m² groß. Hieran grenzen die Böschungen an, die nach Herrichtung wieder begrünt werden. Zusätzlich setzt der Bebauungsplan eine Fläche für Wald in einem Größenumfang von 1.060 m² fest.

Die Flächen mit Pflanzbindungen, die sich maßgeblich entlang der neuen Böschung erstrecken, weisen eine Größe von 1.860 m² auf.

Das Gelände wurde am 22.11.2016, am 03.05.2017 und am 13.09.2017 begangen.

Die Bäume wurden mittels Fernglas nach möglichen Hinweisen auf essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten abgesucht. Im Übergang zwischen Eichen-Hainbuchen-Bestand und Schlagflur stehen zum Teil tote Fichten. An einer schräg stehenden ist an einer Stelle großflächig Rinde abgeplatzt unter der jedoch mit dem Fernglas keine Spuren von Fledermäusen oder anderen planungsrelevanten Arten sichtbar waren. Im Bestand waren auch keine Spechtspuren feststellbar. Akustisch konnten lediglich Allerweltsarten, wie Kleiber, verschiedene Meisenarten, Buchfink, Eichelhäher, Rotkehlchen, überfliegend Rabenkrähen etc., wahrgenommen werden. Größere Nester oder Horste waren nicht angelegt. Feldsperlinge wurden nicht gesehen.

Die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten infrage kommende Fläche des Plangebietes umfasst ca. 6.000 m². Diese Flächengröße ist für die meisten der im Quadranten des Messtischblattes genannten Tierarten als Fortpflanzungsstätte zu klein bzw. strukturell nicht geeignet. Eine dezidiertere Auseinandersetzung über potenzielle Gefährdungsrisiken der benannten planungsrelevanten Arten kann den Tabellen und weitergehenden Erläuterungen im Anhang entnommen werden.

Auf Basis der ausgewerteten vorliegenden Daten (auch des LANUV) und der benannten Begehungen im Feld sind keine Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des geplanten Bebauungsplanes ersichtlich.

Da sich jedoch insbesondere in den Randbereichen der vorhandenen Wälder die Situation bezüglich der Ansiedlung von z.B. geschützten Greifvogelarten rasch ändern kann wird empfohlen, rechtzeitig vor Baubeginn durch einen Fachgutachter überprüfen zu lassen, ob sich bezüglich des besonderen Artenschutzes zwischenzeitlich relevante Veränderungen im Planbereich oder dem mit ihm funktional verbundenen Umfeld verändert haben. Ferner sind die notwendigen Fällarbeiten in den Zeitraum von Oktober bis ausschließlich 01. März zu legen.

Wenn diese Empfehlungen beachtet werden, kann der Bebauungsplan im Benehmen mit den Regelungen des besonderen und allgemeinen Artenschutzes umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Wiehl, im September 2018

4.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 03.08.2007.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Rd.Erl. 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

1.0 Bilddokumentation



Eichen-Hainbuchenbestand der randlich durch die zukünftige Herrichtung in Anspruch genommen wird.



Schlagflur mit Resten der Fichtenparzelle die durch die Herrichtung in Anspruch genommen wird.



Vorhandenes Betriebsgelände

2.0 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einher.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen.
- Bodenentnahme, Bewegung und Lagerung.
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen).
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe).
- Vorübergehende Störungen/Beeinträchtigung angrenzender Ökotope.
- Vorübergehende Störungen der Erholungsvorsorge, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.
- Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes (untergeordnete Bedeutung).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Nachverdichtung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

3.0 Relevanter Artenbesatz auf Basis des für das Plangebiet und dessen weiterer Umgebung vorliegenden Datenbestand

Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem (linfos)

Für die relevanten Bereiche des BP 36 liegen seitens des LANUV keine Daten aus dem linfos mit Angaben zu planungsrelevanten Arten vor.

Bezogen auf planungsrelevante Arten, die im Quadranten des Messtischblattes geführt werden, wird in den nachfolgenden Tabellen Art für Art auf die spezifischen Projektwirkungen bzw. Funktionen, die das Plangebiet für die einzelnen Arten aufweist, eingegangen.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011(3) Wiehl

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere			
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel			
Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Sperber	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Eisvogel	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓	
Neuntöter	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G↓	
Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Wespenbussard	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U	
Waldlaubsänger	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	
Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	

KON = Kontinentale biogeografische Region

G = günstig

U = ungünstig

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5011(3) Wiehl

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV									Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden		
Säugetiere											
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Na	Na	(Na)	Na		Na	FoRu	(Na)	(Na)	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt. Stillgewässer, die essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen, liegen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor (in ca. 775 m Entfernung liegt ein größerer Teich westlich der L 339). Sie ist jedoch nicht nur über den Wasserflächen jagend unterwegs, sie kann auch auf dem Weg zum Quartier oder im Bereich von Säumen zwischen Wald und Grünland auf der Jagd beobachtet werden, wobei diese gegenüber Wasserflächen eine nur sehr untergeordnete Rolle einnehmen. Spechthöhlen im Randbereich der wegfallenden Gehölzstrukturen wurden bei der Begehung nicht gesehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet essenzielle Quartiere der Wasserfledermaus vorhanden sind.	nein
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Na	(Na)	Na	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet einen für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum aufweist. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Insbesondere in den Schlagfluren und Säumen der Gehölzbestände können durch die relative Windgeschütztheit Bereiche entstehen, die als Nahrungshabitat eine gewisse Bedeutung aufweisen. Diese sind im Plangebiet nicht stark ausgeprägt. Es überwiegt die Schlagflur, die nicht sonderlich windgeschützt ist und insgesamt nur mäßige Funktionen als Nahrungshabitat aufweist. Die Planung kann im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.	nein
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	FoRu, Na		(FoRu), (Na)	FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäuden, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. Geeignete Habitatstrukturen des Braunen Langohrs sind im Plangebiet nicht anzutreffen.	nein
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Gebäude, Brücken und andere Siedlungsstrukturen als Quartier nutzen kann. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, wobei sie in größeren Höhen zwischen 10 m und 50 m jagt. Aufgrund des bestehenden Nutzungsmusters hat das Plangebiet für die Art keine essenzielle Bedeutung. Quartiere wurden in den relevanten Änderungsbereichen nicht festgestellt. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind nicht gegeben.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV									Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden		
Vögel											
Habicht (Accipiter gentilis)	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Habichts anzusehen. Das Plangebiet ist viel zu klein. Beeinträchtigungen der Art gehen mit der Realisierung der 1. Änderung des BP 36 nicht einher.	nein
Sperber (Accipiter nisus)	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	(Na)	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann. Das Plangebiet ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat des Sperbers anzusehen. Das Plangebiet ist zu klein. Beeinträchtigungen der Art gehen mit der Realisierung der 1. Änderung des BP 36 nicht einher.	nein
Feldlerche (Alauda arvensis)					FoRu			FoRu!	(FoRu)	Da das Plangebiet in den unbebauten Bereichen komplett mit Gehölzen bestanden ist, weist es als Habitat für die Offenlandart Feldlerche keine Bedeutung auf.	nein
Eisvogel (Alcedo atthis)		FoRu				(Na)				Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Das Gebiet weist keine Eignung für die Art auf.	nein
Waldohreule (Asio otus)	Na		(Na)	Na	(Na)	Na		(Na)		Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden. Vorkommen der Waldohreule sind für den Bereich um das Plangebiet nicht bekannt. Nester der Waldohreule waren nicht vorhanden. Das Plangebiet weist keine hohe Eignung als Jagdhabitat für die Art auf.	nein
Mäusebussard (Buteo buteo)	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)	Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdreviere auf, sodass aufgrund der Größe und Struktur das Vorhabengebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art hat.	nein
Mehlschwalbe (Delichon urbica)		(Na)			(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrüneten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen unterschiedliche Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes ist für die Art nicht zu konstatieren.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV									Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden		
Kleinspecht (Dryobates minor)	Na			Na		Na		(Na)		Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha. Das Vorhabengebiet weist aufgrund der Struktur und Größe somit keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	Na		Na	(Na)	Na			(Na)		Der Schwarzspecht ist ein Stand- und Strichvogel, der durchschnittliche Reviergrößen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweist. Er bevorzugt für seine Brutstandorte Buchenwälder, teils auch Kiefernwälder und ist ortstreu. Die Brutbäume weisen in der Regel Brusthöhendurchmesser über 35 cm auf. Waldstrukturen, die für den Schwarzspecht als Brutstandort geeignet sind, werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Es sind keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes zu erwarten.	nein
Turmfalke (Falco tinnunculus)				(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)	Der Turmfalke brütet im Siedlungsbereich und im Bereich von Offenland, das durch Gehölzstrukturen gegliedert ist. Die Reviergröße des Turmfalken kann bis zu 3 km² umfassen. Das Plangebiet weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Horststandorte sind im Plangebiet sowie angrenzend nicht vorhanden.	nein
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		(Na)		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	Rauchschwalben brüten in örtlichen und gut durchgrüneten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen ihre unterschiedlichen Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen. Eine essenzielle Bedeutung weist das Vorhabengebiet aufgrund der Lage, Ausprägung und Größe für die Art nicht auf.	nein
Neuntöter (Lanius collurio)				FoRu!	Na			(Na)		Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha. Das Vorhabengebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art zu klein. Es weist aufgrund seiner Struktur für die Art keine Bedeutung auf.	nein
Rotmilan (Milvus milvus)	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(Na)			Na	(Na)	Der Rotmilan weist Reviergrößen von mehreren Quadratkilometern auf. Schon allein aufgrund der Größe des Reviers liegt das Plangebiet für die Art im Bagatellbereich.	nein

Arten	Lebensraumtypen im Plangebiet / mögliches Vorkommen der Arten nach LANUV									Essenzielle Habitatstrukturen / Essenzielles Vorkommen im Plangebiet gegenwärtig und mittelfristig (siehe auch Erläuterungen am Ende des Kapitels)	Konflikte mit Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG/ weitere Betrachtung erforderlich
	Laubwälder mittlerer Standorte	Fließgewässer	Nadelwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstauden-fluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungs-brachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Feucht- und Nasswiesen und -weiden		
Feldsperling (Passer montanus)	(Na)			(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-ränder. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Sied-lungen vor, wo er Obst- und Gemüse-gärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge wurden während der Begehungen nicht beobachtet.	nein
Wespenbussard (Pernis apivorus)	Na		Na	Na	Na			(Na)		Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maß-geblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halbof-fene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum er-streckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer. Die Wirkungen des Vorhabens liegen somit im Baga-tellbereich. Geeignete Habitatstrukturen mit essenziellen Funktionen für die Nahrungssuche wurden während der Kartierungen nicht angetroffen.	nein
Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)	FoRu!		(FoRu)							Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Im Plangebiet wurde er nicht beobachtet.	nein
Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)						Die Waldschnepfe ist eine störepfindliche Waldart. Essenzielle Habi-tatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist nicht bekannt. Wald- oder größere Gehölzbestände, die der Waldschnepfe als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, werden durch das Vorhaben nicht betroffen.	nein
Waldkauz (Strix aluco)	Na		Na	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)		Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche rela-tiv flexibel. Der Waldkauz ist in Wald- oder Gehölzbeständen um das Plangebietes hochwahrscheinlich. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Es ist zu klein. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotsuren etc., wurde bei den Begehungen nicht angetroffen.	nein
Schleiereule (Tyto alba)				Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen ange-nommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und ent-lang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf. Das Plangebiet weist keine essenziellen Habi-tatstrukturen der Art auf.	nein

Allgemeine Erläuterungen

- FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)